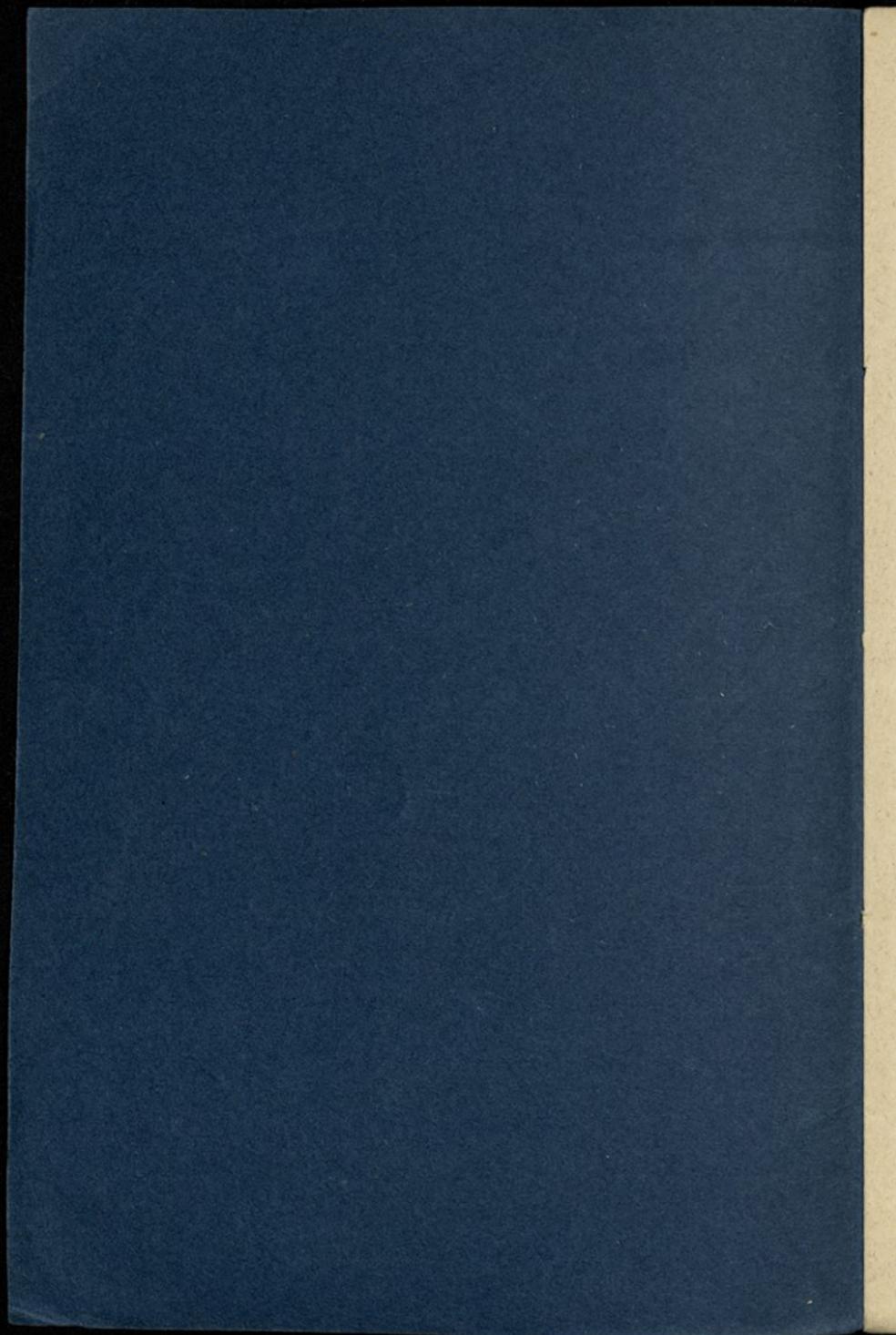


59727





# Instruktion

für den

Hausarzt der Landeszwangsarbeitsanstalt in Laibach.

## §. 1.

**D**er Hausarzt hat über die Gesundheit der Zwänglinge im Allgemeinen zu wachen, und auf alles zu sehen, was auf den Gesundheitszustand derselben Einfluß hat. Derselbe hat daher von Zeit zu Zeit die Arbeits- und Schlafzimmer zu besuchen, über die Reinlichkeit zu wachen, öfters die Vorräthe für das Ausspeisen und die Küche zu untersuchen, und sich zu überzeugen, ob die Qualität der Viktualien im guten, und ob die verzinnten Kochgeschirre im reinlichen und der Gesundheit unschädlichen Zustande sich befinden; er hat die Speisen und das Brot, insbesondere der Kranken zu verkosten, wesswegen er auch dann und wann außer den gewöhnlichen Ordinationsstunden sich in das Zwangsarbeitshaus zu begeben hat, und in so ferne er etwas der Gesundheit

Nachtheiliges auffinden würde, es u. z. im Hauspitale sogleich selbst abzustellen, in andern Fällen aber sogleich der Verwaltung zur Abstellung anzuzeigen. Der Hausarzt der Zwangsarbeitsanstalt hat überhaupt seine Pflichten als Arzt mit dem Zwecke der Anstalt möglichst in Uebereinstimmung zu bringen.

## §. 2.

Der Hausarzt hat die Zwangsarbeitsanstalt täglich Vormittags um 9 Uhr zu besuchen, und sein Amt zu handeln. Eine Ausnahme hievon kann bei günstigem Gesundheitszustande der Zwänglinge nur an Sonn- und Feiertagen in so fern stattfinden, als nicht zwei Ferialtage nacheinander folgen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Hausarzt für den Fall einer Epidemie, oder beim Vorhandensein gefährlich kranker Zwänglinge die Anstalt auch öfters während des Tages zu besuchen hat. Wird er zu einem plötzlich erkrankten Arbeiter gerufen, so hat er sei es bei Tag oder Nacht unverzüglich zu erscheinen.

Die Arbeiter, welche ihm bei seinem Besuche als krank oder unpäßlich gemeldet oder vorgestellt werden, hat er zu untersuchen, im nöthigen Falle in das Hauspital aufzunehmen, und für sie die nöthigen Arzneien und die Diät mit Rückblick auf die Dekonomie, und auf die bestehende Ordinationsnorm zu verordnen. Die Arzneien werden im Ordinationsbuche und die Diät im diesfalls bestehenden Diätenbuche eingetragen. Außerdem hat der Hausarzt auch noch ein Krankenprotokoll zu führen.

## §. 3.

Die Sicherstellung der Medikamentenlieferung für die kranken Zwänglinge, hat auf Grundlage des Perzentennachlasses und zwar stets auf die Dauer von je 3 Jahren im schriftlichen Offertwege zu geschehen, und es hat als Grundsatz zu gelten, daß 3 Monate vor Auslauf der dreijährigen Lieferungszeit die Offertverhandlung für das nächste Triennium zu erfolgen hat. Die diesfälligen Anordnungen werden immer vom hohen Landesauschusse getroffen.

## §. 4.

Die vom Hauswundarzte aus dem Ordinationsbuche zu excerpierenden und vom Hausarzte zu unterfertigenen Ordinationszettel, welche jeden Morgen und zwar sogleich nach der ärztlichen Visite durch einen Aufseher dem betreffenden Apotheker übergeben werden, sind vom Letztern zu sammeln, und der im Wege der Zwangsarbeitshaus-Verwaltung vorzulegenden Medikamentenrechnung, welche vom Hausarzte hinsichtlich der Qualität und Quantität der darin aufgerechneten Medikamente zu bestätigen ist, beizuschließen.

Aus dem Ordinationsbuche selbst ist die Behandlung der Kranken zu ersehen, und dasselbe wird vom Hausarzte außerdem auch zur Verfassung der nosografischen Tabellen benützt.

## §. 5.

Bei Verordnung der Arzneimittel für die Kranken, und bei allfälliger temporärer Freisprechung eines re-

convalescirten oder schwächlichen Zwänglings von der ihm zugewiesenen Arbeit hat der Hausarzt streng gewissenhaft vorzugehen und hiebei immer den Zweck und das Interesse der Anstalt vor Augen zu haben. In dem Maße aber als der Hausarzt bemüht zu sein hat, sich durch die Verstellung der Zwänglinge nicht irre leiten zu lassen, hat er die wahrhaft unpäßlichen und kranken Zwänglinge mit Sorgfalt und humanem Ernste zu behandeln, dabei sich aber von Allem zu enthalten, was die Gesundheit derselben nicht betrifft oder gar die Hausordnung stört.

#### §. 6.

Zur Krankenpflege werden vom Verwalter Wärter aus dem Stande der Zwänglinge, welche die erforderlichen Eigenschaften hiezu besitzen, bestimmt. Die Oberaufsicht über die Krankenwärter steht dem Oberaufseher zu, welchem es vermög. seiner Instruktion überhaupt zur Pflicht gemacht ist, für die gute Ordnung und Reinlichkeit in den Krankenzimmern zu wachen, und für die vorgeschriebene Verabreichung der ordinirten Arzneien Sorge zu tragen. Daher hat der Oberaufseher auch bei jedem ärztlichen Besuche unausbleiblich zugegen zu sein, und die Anordnungen des Hausarztes und Wundarztes genau zu befolgen. Sollte jedoch der Hausarzt selbst wahrnehmen, daß sich ein Krankenwärter Nachlässigkeit, Unachtsamkeit oder sonst ein Verschulden zukommen läßt, so hat er es sogleich dem Verwalter zur angemessenen Ahndung anzuzeigen.

## §. 7.

Jeder Zwängling wird nach seinem Eintritte dem Hausarzte bei der nächsten Visite zur Untersuchung vorgeführt.

Sollte derselbe hiebei finden, daß der Untersuchte entweder für die Arbeit nicht geeignet, oder mit einem contagiösen Uebel behaftet ist, so hat er dies der Verwaltung zur weitem Amtshandlung anzuzeigen.

## §. 8.

Es liegt in der Obliegenheit des Hausarztes, über die Zulässigkeit der den Zwänglingen während ihrer Detention verhängten Strafen sein gewissenhaftes Gutachten abzugeben.

## §. 9.

Der Hausarzt hat auch die Pflicht, dem Aufsichtspersonale die ärztliche Hilfe zu leisten, und damit sich dasselbe nicht ohne besondere Noth dem Dienste entziehen könne, so hat der Arzt, so oft sich ein Aufseher marod oder krank meldet, denselben gewissenhaft zu untersuchen, und zu bestimmen, ob er vom Dienste befreit werden soll oder nicht.

## §. 10.

Sobald sich ein Sterbfall in der Anstalt ereignet, hat der Hausarzt einen Todtenschein unter Anführung des Namens, Geburtsortes, Standes, der Religion und der Todesart auszufertigen, welcher nach Mitunterfertigung

des Verwalters vom Letztern dem Todtenbeschauer zu stellen zu lassen ist.

### §. 11.

Der Hauswundarzt ist in allen seinen Amts- und Dienstesverrichtungen an den Hausarzt gewiesen, welchem er in dieser Beziehung untergeordnet ist.

Der Hausarzt hat demnach darauf zu sehen, daß der Wundarzt seine Pflichten genau erfülle, da es im Gegentheile Pflicht des Hausarztes wäre, die diesfällige weitere Anzeige an den hohen Landesauschuß zu erstatten.

### §. 12.

Bei kurzen, durch etwaige Reisen oder Commissionen veranlaßten Entfernungen, hat der Hausarzt einem Dr. der Medizin aus der Stadt Raibach unter gleichzeitiger mündlicher Anzeige an die Verwaltung die Supplirung zu übertragen.

Im Falle einer mehr als dreitägigen Entfernung von der Anstalt ist die Bewilligung hiezu vom hohen Landesauschusse einzuholen.

### §. 13.

Am Schlusse jeden Jahres wird vom Hausarzte der Rapport an die hohe Landesstelle erstattet, welcher mittels Berichtes dahin vorzulegen kommt. In demselben sind alle während des Jahres gemachten Bemerkungen über die Krankheiten und sonstigen etwaigen Gebrechen in den Krankenzimmern zu berühren, und die dagegen

getroffenen Verfügungen anzuzeigen. Ebenso kommt auch eine nosografische Tabelle über alle durch das Jahr hindurch bestandenen Krankheiten vorzulegen, und in derselben der Verlauf und die Behandlung der Krankheiten ersichtlich zu machen.

#### §. 14.

Ueber alle seine Amtsverrichtungen hat der Hausarzt, seiner übernommenen Pflicht gemäß, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

**Laibach** am 25. September 1868.

Vom Landtage des Herzogthumes Krain.



